

... 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In Modul 1 lautet die Teilnahmevoraussetzung nunmehr:

„Keine für die VO „Introduction to the Japanese Language“. Die positive Absolvierung der VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für den Besuch der beiden Übungen (Sprache) „Japanese Grammar I“ und „Japanese Communication“.“

2. In Modul I wird unter den Modulzielen die Bezeichnung „Japanische Grammatik I“ umbenannt auf „Japanese Grammar I“ und die Bezeichnung „Kommunikation auf Japanisch“ umbenannt auf „Japanese Communication“.

3. In Modul M1 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„VO (npi) „Introduction to the Japanese Language“, 1 SSt, 3 ECTS

UE Sprache (pi) „Japanese Grammar I“, 2 SSt, 6 ECTS

UE Sprache (pi) „Japanese Communication“, 2 SSt, 6 ECTS

Die VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für die UE Sprache „Japanese Grammar I“ und die UE Sprache „Japanese Communication“.

VO (npi) „Introduction to Japanese Economy and Management“, 1 SSt, 1 ECTS“

(2) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. In Abs 2 werden bei der Beschreibung der Übungen die ersten beiden Sätze ersatzlos gestrichen.

(3) § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

1. In Abs 1 wird die Wortfolge: „Übung: keine Teilnahmebeschränkung“ ersatzlos gestrichen.

2. Absatz 3 lautet nunmehr:

„(3) Der Besuch der Vorlesung „Introduction to the Japanese Language“ bzw. das Ablegen der Prüfung zu dieser VO berechtigt nicht automatisch zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungscurriculums. Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen „Japanese Grammar I“ und „Japanese Communication“ erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.“

(4) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r